



➤ Interessenabwägung

- Bestimmung der rechtlich massgeblichen Interessen
- Gewichtung und Abwägung der Interessen
- Erzielen eines Interessenausgleichs (durch den Gesetzgeber bzw. ein Gericht oder eine Behörde), mit dem allen Interessen angemessen Rechnung getragen wird

➤ Verhältnismässigkeit

- Eine Rechtsnorm oder ein Entscheid soll die Interessen der Betroffenen nicht stärker einschränken, als es zum Schutz der entgegenstehenden Interessen erforderlich ist.
- "so viel und so weit wie nötig, so wenig wie möglich", "nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen"
- Verhältnismässigkeit als Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV)

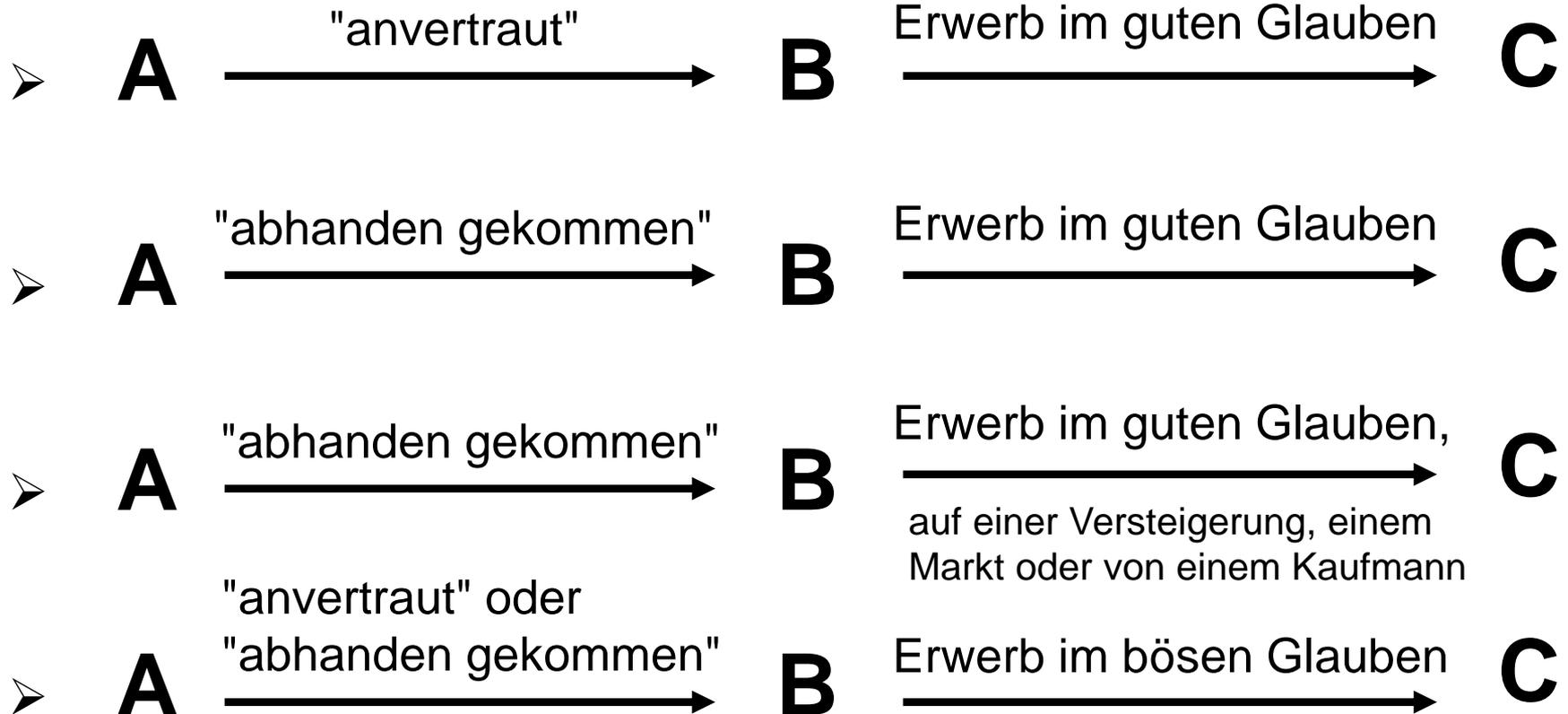


Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit: Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten (I/II)

- Interesse des Eigentümers an der Rückerlangung seiner Sache *versus* das Interesse des Dritterwerbers am Schutz seines Vertrauens in die Verfügungsfähigkeit des Veräusserers und das Interesse an einem funktionsfähigen Geschäftsverkehr
- verhältnismässiger Interessenausgleich:
 - Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "anvertrauten" Sachen (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 933 ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen während fünf Jahren (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 1 ZGB, siehe aber auch Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen, die auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann erworben wurden, jedoch Pflicht des Eigentümers zur Erstattung des Kaufpreises (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 2 ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei bösem Glauben (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 936 ZGB)



Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit: Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten (II/II)



Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit: Einschränkung von Freiheitsrechten



- öffentliches Interesse oder Drittinteresse *versus* das Interesse des Einzelnen an der Ausübung des Freiheitsrechts (siehe Art. 36 Abs. 2 BV)

- verhältnismässiger Interessenausgleich (siehe Art. 36 Abs. 3 BV)
 1. Eignung des Eingriffs in das Freiheitsrecht zur Erreichung des damit verfolgten Ziels
 2. Erforderlichkeit des Eingriffs
 3. Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck (aufgrund des öffentlichen Interesses oder Drittinteresses) und Eingriffswirkung (bezogen auf das Freiheitsrecht)